

VII. Gerichtsstand in Konkursachen.

Du for en matière de faillite.

39. Urtheil vom 11. Juni 1880 in Sachen Schmid.

A. Im Konkurse über die Firma August Lütthi und Komp. in Zofingen, welcher im Jahre 1877 ausgebrochen ist, hat Samuel C. Schmid in Adelsboden-Wikon, Kantons Luzern, eine Forderung von 40 000 Fr. angemeldet, welche auf eine zwischen ihm und August Lütthi, mit Genehmigung des dritten Gesellschafters S. Degger, am 15. Juli 1876 abgeschlossene Uebereinkunft sich gründet, wonach Schmid aus dem Geschäfte August Lütthi und Komp. als Gesellschafter austrat und für seine Einlage die Aversalsumme von 40 000 Fr. erhielt, resp. diese Summe ihm zugesichert wurde, wogegen August Lütthi das Geschäft in Soll und Haben übernahm. Diese Ansprache wurde vom Geldtagsabgeordneten in Klasse VI kolloziert. Gegen diese Kollokation trat der Gläubigerausschuß im Geldtage über August Lütthi beim Bezirksgerichte Zofingen mit einer Einsprache auf, deren Schluß dahin ging: Die angebliche Uebereinkunft vom 15. Juli 1876 sei als eine unstatthafte und daher rechtlich unwirksame Machenschaft zu erklären und daher die darauf gegründete Ansprache des S. C. Schmid aus dem Konkurse überhaupt, eventuell wenigstens aus dem Firmakonkurse auszuweisen unter Kostenfolge. Der Einspruchsbeklagte bestritt in erster Linie die Kompetenz des Bezirksgerichtes Zofingen, resp. des aargauischen Richters; für den Fall, daß schließlich durch den Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes die Kompetenz des aargauischen Richters festgestellt werden sollte, behielt er sich vor, auf Abweisung des Einspruches zu schließen und diesen Schluß näher zu begründen, indem er einstweilen jede Einlassung vor dem inkompetenten Richter verweigerte. Durch erstinstanzlichen Entscheid des Bezirksgerichtes Zofingen wurde die vom Einspruchsbeklagten aufgeworfene Einwendung der Inkompetenz des Gerichtes abgewiesen, dagegen die Einspruchsklage als unbegründet erklärt und die Forderung des Einspruchsbeklagten im Geldtage des August

Lütthi anerkannt unter Wettschlagung der Kosten zwischen den Parteien. Nachdem gegen dieses Erkenntniß beide Parteien den Rekurs an das Obergericht des Kantons Aargau ergriffen hatten, erkannte letzteres durch Urtheil vom 22. Januar 1880, im Wesentlichen darauf gestützt, daß das Uebereinkommen vom 15. Juli 1876 in der Absicht der Benachtheiligung der Geldtagsmasse abgeschlossen worden und daher nach Art. II der Novelle zur aargauischen Geldtagsordnung vom 10. März 1870 vom Gerichte aufzuheben, sowie daß die Kompetenz des aargauischen Konkursrichters unzweifelhaft begründet sei, dahin: Der klägerische Einspruch sei als begründet erklärt, der Vertrag vom 15. Juli 1876 demnach soweit aufgehoben, als er dem Rekursbeklagten S. C. Schmid die Möglichkeit einer Befriedigung vor und neben dem Einspruchskläger und übrigen Konkursgläubigern von August Lütthi und Komp., resp. August Lütthi eröffne, somit die Ansprache des Beklagten aus dem Geldtage gewiesen. Die Kosten habe der Einspruchsbeklagte S. C. Schmid dem Einspruchskläger mit 113 Fr. zu ersetzen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff S. C. Schmid den Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Der aargauische Richter sei zur Entscheidung in Sachen nicht kompetent. Dies folge aus der hierseitigen Entscheidung vom 8. März 1878 (Entscheidungen, amtl. Sammlung IV S. 22—27), welche als rechtskräftiges Urtheil fortwährend gehandhabt werden müsse. Wenn, wie geschehen, der Gläubigerausschuß im Geldtage des August Lütthi als Kläger gegen ihn auftreten wolle, so müsse er ihn beim Richter seines Wohnortes, im Kanton Luzern, belangen; der aargauische Richter sei nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zur Beurtheilung der gegen ihn, als Beklagten, gerichteten Klage auf Ungültigerklärung des Vertrages vom 15. Juli 1876 nicht kompetent, da es sich um ein rein persönliches Rechtsverhältniß handle. Demgemäß werde beantragt, das angefochtene Erkenntniß des aargauischen Obergerichtes vom 22. Januar 1880 sei aufzuheben und zwar unter gegnerischer Kostenfolge.

C. In seiner Rekursbeantwortung trägt Fürsprecher Leber in Zofingen, als Vertreter des Gläubigerausschusses im Geldtage der Firma August Lütthi und Komp., auf Abweisung des Re-

turses an, indem er im Wesentlichen ausführt: Rekurrent mache gegenüber der Konkursmasse der Firma August Lütthi und Komp. eine positive Forderung geltend, bezw. er erhebe gegenüber der Konkursmasse der in Döfingen domizilirten Firma A. Lütthi und Komp. eine persönliche Ansprache und müsse sich daher in Beziehung auf dieselbe dem aargauischen Richter unterwerfen. Der Gläubigerauschuß erscheine nur formell als Kläger, während er sich in Wahrheit gegenüber der Forderung des Rekurrenten rein defensiv verhalte. Der Einspruch qualifizire sich nicht als eine Klage, sondern vielmehr als Rechtsmittel gegenüber der vom Geltstagsverordneten getroffenen Präliminar-Verfügung; nicht die sog. Einspruchsklage, sondern vielmehr der Rekurrent, welcher eine Anforderung gegenüber der Geltstagsmasse erhebe, erscheine daher materiell als Kläger. Von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung könne also in Beziehung auf das angefochtene Urtheil des aargauischen Obergerichtes nicht die Rede sein, und auch ein Widerspruch mit dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 8. März 1878 liege nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Richter des Ortes, wo ein Konkurs durchgeführt wird, zur Entscheidung über Existenz und Rang der zum Konkurse angemeldeten Forderungen, zum Zwecke der Feststellung derselben gegenüber der Konkursmasse und ihrer Befriedigung aus derselben kompetent ist. Dieser Grundsatz ist denn auch schon in der hierseitigen, die gleichen Parteien betreffenden Entscheidung vom 12. April 1879, Erw. 2 (Entsch. A. Samml. VI S. 158), ausdrücklich ausgesprochen und begründet worden. Demnach waren im vorliegenden Falle die aargauischen Gerichte zur Entscheidung unzweifelhaft kompetent. (Vergl. Ulmer, Staatsrechtl. Praxis Nr. 547 Erw. 1 u. 5; Bundesblatt 1866, II, S. 578.)

2. Von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung kann um so weniger die Rede sein, als dieser Verfassungsgrundsatz dem belangten Schuldner den Gerichtsstand seines Wohnortes für persönliche Ansprachen gewährleistet, vorliegend dagegen der Rekurrent als Gläubiger in dem im Kanton Aargau durchgeführten Konkurse der Firma A. Lütthi und Komp.

seinerseits mit einer Forderung aufgetreten ist, die Rekursbeklagten dagegen lediglich diese Forderung bestritten, also keineswegs den Rekurrenten als Schuldner für eine persönliche Ansprache ihrerseits belangt haben. Daß diese Bestreitung gemäß der aargauischen Geltstagsordnung in der Form einer sog. Einspruchsklage geschah, kann materiell an der Parteistellung nichts ändern. Irgend welche Analogie mit der durch das hierseitige Urtheil vom 8. März 1878 entschiedenen Frage liegt also offenbar nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VIII. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

**Assimilation des non-ressortissants aux citoyens
du canton en matière administrative et judiciaire.**

40. Urtheil vom 28. Mai 1880 in Sachen Jäger.

A. Gegen den Advokaten Jäger wurde, während er in Arbon, Kantons Thurgau, als Rechtsanwalt niedergelassen war, von J. G. Sigrift von Zürich, z. B. in Hohenems, eine Forderung von 567 Fr. 50 Cts. beim Bezirksgerichte Arbon eingeklagt. Während der Dauer des Prozesses verließ Jäger den Kanton Thurgau und siedelte nach St. Gallen über. In Folge dessen wurde der Beklagte Jäger durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Arbon vom 16. Januar 1880, welche ihm am gleichen Tage durch die Post mitgetheilt wurde, in Anwendung des § 102 der thurgauischen Zivilprozessordnung, welcher vorschreibt, daß auch der Beklagte, wenn er während der Dauer des Prozesses aus dem Kanton wegziehen würde, zur Kaution anzuhalten sei, aufgefordert, innert der peremptorischen Frist von 14 Tagen eine Prozeßkaution von 200 Fr. zu leisten, widrigenfalls angenommen würde, daß er vom Prozesse abstehe.